

Erläuterungen zur Abrechnung der kollektivvertraglichen Einmalzahlung im Metallgewerbe (Arbeiter und Angestellte)

a.) Sozialversicherungsrechtliche Behandlung:

In der Sozialversicherung stellen kollektivvertragliche Einmalzahlungen ohne Wiederkehrcharakter, die aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohn- bzw. Gehaltserhöhung zu gewähren sind, **keine Sonderzahlung** dar, sondern **laufendes Entgelt** nach § 49 Abs. 1 ASVG und werden daher zum Monatsbezug addiert.

Beachten Sie in Zusammenhang mit der Auszahlung der Einmalzahlung auch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze sowie die Höchstbeitragsgrundlage!

b.) Lohnsteuerrechtliche Behandlung:

In der Lohnsteuer hingegen sind sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (kollektivvertragliche Einmalzahlung) soweit steuerfrei, als sie bei der Gewährung neben laufenden Bezügen aus demselben Dienstverhältnis **€ 620,-** jährlich nicht übersteigen (Freibetrag nach § 67 Abs. 1 EStG).

Der den Freibetrag übersteigende Teil ist **bis zur Höhe des Jahressechstels mit 6 %** steuerpflichtig (§ 67 Abs. 1 und 2 EStG). Als Bagatellfreigrenze ist vorgesehen, dass die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens **€ 2.000,-** beträgt.

Übersteigen die steuerpflichtigen sonstigen Bezüge unter Einschluss des Freibetrages von € 620,- das Sechstel der auf das Kalenderjahr umgerechneten, bereits zugeflossenen oder gleichzeitig zufließenden laufenden Bezüge (Jahressechstel), ist der übersteigende Teil (**Sechstelüberhang**) dem laufenden Bezug zuzuschlagen und nach der Tabelle im Auszahlungszeitpunkt zu versteuern, ohne dass er hierdurch seinen Charakter als sonstiger Bezug verliert (**Versteuerung nach Tarif**).

c.) DB, DZ und Kommunalsteuer:

Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 EStG einschließlich Freibetrag zählen zu den **Arbeitslöhnen** im kommunalsteuerrechtlichen Sinn, sofern im und außerhalb des KommStG keine Steuerbefreiung vorgesehen ist.

Die sonstigen Bezüge sind auch in die Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag einzubeziehen, sofern sie nicht gemäß § 41 Abs. 4 FLAG ausdrücklich ausgenommen sind.

Wien, am 18. Jänner 2008

Mag. Thomas Stegmüller
Bundessparte Gewerbe und Handwerk

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.